

Betreff:  
Bereich „Ortsdurchfahrt Tiffen“;  
vorübergehende Sperre

Datum	23.04.2026
Zahl	<b>FE6-STVO-4999/2026 (002/2026)</b> <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Herr Gronold
Telefon	050 536-67216
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 44a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Abhaltung einer Veranstaltung im Bereich des Gasthauses „Huber“ am 09.05.2026 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr bzw. bis zur Beendigung der Veranstaltung für die Gemeindestraße im Bereich des „Lobisserplatzes“ in Tiffen (vom Haus „Gutzelnig“ in Tiffen 18 bis zum Gasthof „Huber“ in Tiffen 9) ein

### FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)

Das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" ist am jeweiligen Beginn des gesperrten Straßenstückes in Verbindung mit Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen.

Umfahrungsmöglichkeiten über das örtliche Gemeindestraßennetz sind vorhanden.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Pischel, BA MA

Ergeht an:

1. Frau Karoline Greinig, Tiffen 52, 9560 Feldkirchen; per RSb
2. die Gemeinde Steindorf a. O.; per e-mail
3. die Polizeiinspektion Bodensdorf; per e-mail
4. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen; per e-mail
5. das Rote Kreuz Feldkirchen; per e-mail
6. den AVS Feldkirchen; per e-mail
7. das Hilfswerk Feldkirchen; per e-mail
8. die Amtstafel im Haus – Laufzeit bis 09.05.2026

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.